



# THÜRINGER VERFASSUNGSGERICHTSHOF

VerfGH 20/06

**Im Namen des Volkes**

**Beschluss**

**In dem Organstreitverfahren**

des Herrn Frank Kuschel, MdL,  
Schönbrunn 37a, 99310 Arnstadt

- Antragsteller -

**gegen**

den Thüringer Landtag,  
vertreten durch die Präsidentin,  
Jürgen-Fuchs-Straße 1, 99096 Erfurt

- Antragsgegner -

wegen der Einzelfallprüfung nach dem Thüringer Abgeordnetenüberprüfungsgesetz,

hier: Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

hat der Thüringer Verfassungsgerichtshof durch den Präsidenten des Verfassungsgerichtshofs Graef und die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs Prof. Dr. Bayer,

---

---

Goetze, Hornstein, Prof. Dr. Hübscher, Dr. Martin-Gehl, Prof. Dr. Meyn, Pollak und Dr. Schwan

am 29. Mai 2006 einstimmig beschlossen:

**Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wird abgelehnt.**

## **G r ü n d e**

### **A**

#### **I.**

1. Mit seinem Eilantrag möchte der Antragsteller zum einen erreichen, dass der Verfassungsgerichtshof Verfahrensfehler bei der Durchführung der Einzelfallprüfung durch das erweiterte Gremium nach dem Thüringer Gesetz zur Überprüfung von Abgeordneten (ThürAbgÜpG) feststellt. Zum anderen erstrebt er die Einstellung dieses Verfahrens, hilfsweise dessen Neudurchführung unter Beachtung der Rechtsauffassung des Verfassungsgerichtshofs.

Der Antragsteller ist bei der letzten Landtagswahl über die Landesliste der PDS gewählt worden. Er gehört dem Thüringer Landtag als Mitglied der Fraktion der Linkspartei.PDS an.

Das gesetzlich vorgesehene Gremium stellte im November 2005 fest, dass bei dem Antragsteller die Voraussetzungen für die Durchführung einer Einzelfallprüfung nach § 1 ThürAbgÜpG erfüllt seien. Die Vorsitzende des Gremiums unterrichtete den Antragsteller mit Schreiben vom 24. November 2005 über den Beschluss, über seine Verfahrensrechte und wies auf die Gelegenheit hin, in die vorgelegten Unterlagen einzusehen, und auf die Möglichkeit, Stellung zu nehmen.

---

Der Antragsteller teilte der Vorsitzenden am 29. Dezember 2005 mit, dass er sich mündlich äußern werde, und benannte eine Vertrauensperson.

Die Vorsitzende des Gremiums unterrichtete den Antragsteller mit Schreiben vom 7. Februar 2006 darüber, dass die bei der Bundesbeauftragten angeforderten, ihn betreffenden Unterlagen eingetroffen seien.

2. Das erweiterte Gremium führte bislang drei Sitzungen durch: In der ersten Sitzung am 14. März 2006 eröffnete es dem Antragsteller die Mitteilung der Bundesbeauftragten, wozu der Antragsteller eine mündliche Stellungnahme abgab.

Der Antragsteller erhielt danach die Gelegenheit, in das Protokoll dieser Sitzung einzusehen. Außerdem wurde die nächste Sitzung des erweiterten Gremiums für den 1. April 2006 angekündigt. Die zweite Sitzung wurde auf Antrag des Antragstellers auf den 7. April 2006 verlegt. Auf seine Bitte hin, erneut vortragen zu dürfen, wurden in dieser Sitzung keine Entscheidungen zu seiner Person getroffen.

Mit Schreiben vom 11. April 2006 lud die Vorsitzende des erweiterten Gremiums den Antragsteller für den 24. April 2006 unter Mitteilung der Tagesordnung zur dritten Sitzung. Nach dem Ladungsschreiben war vorgesehen, die vom Antragsteller angekündigte Stellungnahme zu diskutieren. Danach sollte sich das Gremium über die Einlassungen und das vorläufige Ergebnis der Einzelfallprüfung verständigen. Dieses vorläufige Ergebnis sollte danach dem Antragsteller eröffnet und erörtert sowie im Anschluss daran über das weitere Verfahren beraten werden.

Am 21. April 2006 leitete der Antragsteller der Vorsitzenden des Gremiums auf der Grundlage der Einsicht in das Protokoll der ersten Sitzung eine zweite ergänzende Stellungnahme schriftlich zu.

Bei der dritten Sitzung am 24. April 2006 berieten die Mitglieder des erweiterten Gremiums die bisherigen Erkenntnisse, stimmten die daraus folgende Bewertung ab und unterrichteten den Antragsteller über das Ergebnis. Er erklärte, dass die Bekanntgabe des Ergebnisses der Einzelfallprüfung ohne seine vorherige Stellungnahme ver-

---

fahrensfehlerhaft sei und kündigte eine solche nach Kenntnisnahme des Sitzungsprotokolls an. Das erweiterte Gremium gab ihm Gelegenheit, innerhalb von zwei Wochen nach Einsicht in das Protokoll, die er am 10. Mai 2006 vornahm, - also bis zum 23. Mai 2006 - Stellung zu nehmen.

Mit Schreiben vom 16. Mai 2006 teilt die Vorsitzende des erweiterten Gremiums dem Antragsteller mit, dass für den 30. Mai 2006 eine vierte Sitzung des Gremiums stattfinden werde. In diesem Schreiben heißt es wörtlich:

*„Gegenstand der Sitzung ist die Beratung Ihrer Stellungnahme sowie die abschließende Entscheidung nach § 6 Abs. 1 ThürAbgÜpG. Anschließend wird Ihnen die Entscheidung des erweiterten Gremiums nebst Begründung gemäß § 6 Abs. 4 ThürAbgÜpG zugestellt.“*

## II.

1. Am 22. Mai 2006 hat der Antragsteller den Erlass einer einstweiligen Anordnung beim Thüringer Verfassungsgerichtshof beantragt. Er meint, er werde durch das vom erweiterten Gremium fehlerhaft durchgeführte Verfahren in seinen Rechten als gewählter Abgeordneter aus Art. 53 Abs. 1, 51 Abs. 2 und 52 Abs. 1 ThürVerf verletzt. Bereits in der Sitzung am 24. April 2006 sei mit ihm nicht nur das Ergebnis der Einzelfallprüfung nach § 5 Abs. 2 ThürAbgÜpG, sondern auch - und ohne seine Anhörung gemäß § 5 Abs. 2 ThürAbgÜpG - die Entscheidung nach § 6 Abs. 1 ThürAbgÜpG mitgeteilt worden, wonach er parlamentsunwürdig sei. Damit sei ein nicht heilbarer Verfahrensfehler eingetreten, der zur zwingenden Verfahrenseinstellung führen müsse.

Bei der Feststellung der Parlamentsunwürdigkeit im Überprüfungsverfahren sei neben der Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit der DDR (MfS) auch entscheidungserheblich, ob entlastende Umstände vorlägen. Insbesondere sei zu würdigen, wie lange diese Zusammenarbeit zurückliege und wie sich der frühere Mitarbeiter des MfS nach dem Beitritt zu dieser Tätigkeit stelle. Es bestehe die Vermutung, dass der Abgeordnete Schröter, der stimmberechtigtes Mitglied des erweiterten Gremiums sei, diese rechtlichen Voraussetzungen nicht beachten werde. Er

---

habe nämlich zusammen mit anderen Abgeordneten im November 2005 einen Beschlussantrag zur „MfS/AfNS-Mitarbeit und die Folgen für die Ausübung öffentlicher Ämter“ (LtagsDrs. 4/1324) in den Landtag eingebracht. Darin werde die Auffassung vertreten, dass „grundsätzlich jeder Person die Eignung zur Einstellung und zur Weiterbeschäftigung im öffentlichen Dienst fehle, die mit dem früheren Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit oder für diese tätig war“. In der Begründung des Antrags werde der genannte Abgeordnete mit der Auffassung zitiert, an Beschäftigte des öffentlichen Dienstes dürften keine höheren Ansprüche als an Abgeordnete des Thüringer Landtags gestellt werden. Auf seine Rüge der möglichen Befangenheit dieses Abgeordneten in der Sitzung am 14. März 2006 hin sei ihm mitgeteilt worden, es existierten keine gesetzlichen oder sonstige Regelungen zur Befangenheit und deshalb sei sie auch nicht zu prüfen. Auch wegen dieses Verfahrensfehlers sei das Verfahren einzustellen.

Man habe ihm zwar die Möglichkeit eingeräumt, zu dem Ergebnis der Einzelfallprüfung Stellung zu nehmen. Aber nachdem das Gremium seine Parlamentsunwürdigkeit schon festgestellt habe, ohne dass er die Gelegenheit gehabt habe, zu den entlastenden Umständen Stellung zu nehmen, stelle sich die Frage, welchen Sinn dies noch habe. Bislang habe er sich jedenfalls nur zu den Unterlagen der Bundesbeauftragten und den dort festgehaltenen Sachverhalten geäußert.

Die Sache sei dringlich, weil das erweiterte Gremium für Ende Mai 2006 seine abschließende Sitzung anberaumt habe und das Ergebnis am 9. Juni 2006 im Thüringer Landtag bekannt geben werde.

Der Antragsteller beantragt sinngemäß, im Wege einer einstweiligen Anordnung

den Antragsgegner zu verpflichten, die Einzelfallprüfung des Antragstellers entsprechend § 6 Abs. 1 letzter Teilsatz ThürAbgÜpG einzustellen (c));

hilfsweise

die laufende Einzelfallprüfung zu beenden und unter Beachtung der Rechtsauffassung des Verfassungsgerichtshofes erneut durchzuführen;

sowie festzustellen, dass

---

die Rechte des Antragstellers dadurch verletzt wurden, dass im bisherigen Verfahren zur Einzelfallüberprüfung ein Verstoß gegen § 5 Abs. 2 i.V.m. § 6 Abs. 1 ThürAbgÜpG vorliegt (a));

das Mitglied des Gremiums nach § 4 ThürAbgÜpG Fritz Schröter als befangen gilt und insofern am Einzelüberprüfungsverfahren nach dem ThürAbgÜpG gegen den Antragsteller nicht hätte teilnehmen dürfen (b)).

2. Der Antragsgegner tritt dem entgegen und vertritt die Auffassung, dass ein Organstreitverfahren mit dem vom Antragsteller angestrebten Verfahrensziel unzulässig sei. Er wende sich gegen unselbständige Verfahrenshandlungen, die einer isolierten verfassungsgerichtlichen Überprüfung nicht zugänglich seien. Sie könnten nur zusammen mit der abschließenden Entscheidung des erweiterten Gremiums, die entgegen der Behauptung des Antragstellers noch nicht getroffen worden sei, angegriffen werden. An der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit des im Thüringer Abgeordnetenüberprüfungsgesetz vorgesehenen Verfahrens bestünden nach der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung keine Bedenken. Im Übrigen erstrebe der Antragsteller eine unzulässige Vorwegnahme der Hauptsache.

Dem Antragsteller sei - wie die Ladungsschreiben für die dritte und vierte Sitzung zeigten - in der Sitzung am 24. April 2006 nur das vorläufige Ergebnis, nicht aber die Feststellung nach § 6 Abs. 1 ThürAbgÜpG mitgeteilt worden. Dies sei auf Nachfrage des Antragstellers und seiner Vertrauensperson unter Hinweis auf § 5 Abs. 2 ThürAbgÜpG auch ausdrücklich betont worden.

Einen Ausschluss eines stimmberechtigten Ausschussmitglieds von der Beratung und Abstimmung sähen weder das Abgeordnetenüberprüfungsgesetz noch die Geschäftsordnung des Landtags, auf die das Gesetz verweise, vor. Aus dem Charakter des Ausschusses als politisches Gremium ergebe sich auch, dass die gerichtlichen oder verwaltungsverfahrenrechtlichen Befangenheitsregeln unanwendbar seien. Die Rechte des betroffenen Abgeordneten würden insoweit auch durch die Bestimmung geschützt, dass alle Entscheidungen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln getroffen werden müssten. Überdies begründeten die vorgetragenen Gründe nicht den geringsten Anhaltspunkt für eine Befangenheit des angesprochenen Abgeordneten.

---

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung abzulehnen.

3. Die Thüringer Landesregierung hat auf eine Stellungnahme verzichtet.

## **B**

### **I.**

1. Das Mitglied des Thüringer Verfassungsgerichtshofs Dr. Zwanziger ist wegen Urlaubs an der Ausübung seines Richteramts im vorliegenden Verfahren gehindert.

2. Die Entscheidung ergeht ohne mündliche Verhandlung (vgl. § 26 Abs. 2 Satz 1 ThürVerfGHG).

### **II.**

Der Antrag des Antragstellers auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist teilweise unzulässig; soweit er zulässig ist, ist er unbegründet.

1. Der Hauptantrag c), mit dem der Antragsteller begehrt, den Antragsgegner zu verpflichten, die Einzelfallprüfung der Antragsteller entsprechend § 6 Abs. 1 letzter Teilsatz ThürAbgÜpG einzustellen, ist wegen des prozessualen Verbots der Vorwegnahme der Hauptsache bereits unzulässig.

Eine einstweilige Anordnung hat nämlich zu unterbleiben, wenn ihr Regelungsinhalt die Entscheidung in der Hauptsache vorwegnehmen würde. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Entscheidung in der Hauptsache zu spät käme und dem Antragsteller in

---

anderer Weise gebotener und ausreichender Rechtsschutz nicht gewährt werden könnte (vgl. BVerfGE 34, 160 [163], 67, 149, [151]).

Nach diesen Grundsätzen ist der Hauptantrag c) unzulässig.

Denn er ist nicht nur auf eine vorläufige verfahrensrechtliche Maßnahme, sondern auf eine abschließende Sachentscheidung gerichtet. § 6 Abs. 1 letzter Teilsatz ThürAbgÜpG setzt für die Verfahrenseinstellung nämlich voraus, dass in der Sache eine Parlamentsunwürdigkeit mehrheitlich nicht festgestellt werden kann. Mit einem solchen Ausspruch wären eine Hauptsacheentscheidung nicht mehr erforderlich und eine Sachentscheidung getroffen.

Der Erlass einer einstweiligen Anordnung ist insoweit auch nicht deshalb geboten, weil eine Entscheidung in der Hauptsache zu spät käme und dem Antragsteller nicht in anderer Weise ausreichender Rechtsschutz gewährt werden könnte. Zum einen hat nach Auffassung des Verfassungsgerichtshofes das erweiterte Gremium eine abschließende Entscheidung noch nicht getroffen. Sollte sie zu seinen Lasten ausgehen und - wie der Antragsteller vorträgt - in Kürze bekannt gegeben werden, bliebe ihm noch die Möglichkeit insoweit um einstweiligen Rechtsschutz nachzusuchen. Zum anderen eröffnen die Anträge a) und b) sowie der Hilfsantrag zu c) dem Verfassungsgerichtshof - auch im Wege der Auslegung - grundsätzlich die Möglichkeit, zur Sicherung der Rechte des Antragstellers vorläufige (Verfahrens-)Regelungen zu treffen und dem Antragsteller ausreichenden Rechtsschutz zu gewähren.

2. Diese Anträge sind im Übrigen zwar zulässig, aber unbegründet.

Der Zulässigkeit der Anträge a) und b) sowie des Hilfsantrags zu c) steht nicht entgegen, dass ein Organstreitverfahren in der Hauptsache noch nicht anhängig ist. Es ist nur erforderlich, dass ein solcher Streit überhaupt vor den Thüringer Verfassungsgerichtshof gebracht werden kann (vgl. auch BVerfGE 108, 34). Dies ist hier der Fall, soweit man auf die grundsätzliche Möglichkeit eines Organstreits zwischen dem Abgeordneten und dem Landtag abstellt.



---

Die Anträge sind aber unbegründet.

Nach § 26 Abs. 1 ThürVerfGHG kann der Thüringer Verfassungsgerichtshof im Streitfall einen Zustand durch einstweilige Anordnung vorläufig regeln, wenn dies zur Abwehr schwerer Nachteile, zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus einem anderen wichtigen Grund zum gemeinen Wohl dringend geboten ist.

Wegen der meist weit reichenden Folgen, die eine einstweilige Anordnung in einem verfassungsgerichtlichen Verfahren auslöst, ist bei der Prüfung der Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 ThürVerfGHG ein strenger Maßstab anzulegen (vgl. zuletzt ThürVerfGH, Beschluss vom 12. April 2006, VerfGH 11/06). Im Organstreitverfahren ist überdies zu beachten, dass der Erlass einer einstweiligen Anordnung einen Eingriff des Gerichts in die Kompetenz eines Staatsorgans bedeutet. Er kommt deshalb allein in Betracht, um das strittige organschaftliche Recht des Antragstellers vorläufig zu sichern, damit es nicht im Zeitraum bis zur Entscheidung in der Hauptsache durch Schaffung vollendeter Tatsachen überspielt werde (vgl. BVerfGE 89, 38, 44; 106, 253; 108, 34; vgl. ThürVerfGH, Beschluss vom 3. Mai 2006, VerfGH 12/06).

Bei den Voraussetzungen des § 26 ThürVerfGHG sind die Erfolgsaussichten im Hauptsacheverfahren nur insoweit von Bedeutung, dass geprüft wird, ob das Hauptsachebegehren von vornherein unzulässig oder offensichtlich unbegründet ist. Ist dies nicht der Fall, hat der Thüringer Verfassungsgerichtshof die Nachteile, die eintreten, wenn die einstweilige Anordnung nicht erginge, wenn die Maßnahme aber später für verfassungswidrig erklärt würde, gegen diejenigen abzuwägen, die entstünden, wenn die Maßnahme nicht in Kraft träte, sie sich aber im Hauptsacheverfahren als verfassungsgemäß erwiese.

Nach diesen Grundsätzen ist der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung unbegründet.

3. Ob der Antrag sich bereits gegen den falschen Antragsgegner richtet, kann offen bleiben. Denn der Antrag ist aus anderen Gründen unbegründet. Die Frage des richtigen Antragsgegners - sei es der Landtag, sei es das erweiterte Gremium - wirkt

---

schwierige Rechtsfragen auf, die einer Klärung in einer Hauptsache vorbehalten bleiben.

4. Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist unbegründet, weil ein Organstreit keine Aussicht auf Erfolg bietet. Er wäre zwar nicht von vornherein unzulässig, aber offensichtlich unbegründet.

a) Das Rechtsschutzinteresse an der Feststellung der Fehlerhaftigkeit der genannten Verfahrenshandlungen ist nicht von vornherein auszuschließen, obwohl der Antragsteller „nur“ Verfahrensfehler rügt, ohne zugleich die Sachentscheidung anzugreifen.

Zwar weist der Antragsgegner zu Recht darauf hin, es sei auch in der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung anerkannt, dass unselbständige, die abschließenden Feststellungen nur vorbereitende Verfahrenshandlungen nicht isoliert, sondern nur im Rahmen des gegen die abschließenden Feststellungen gerichteten Antrags überprüft werden könnten (vgl. BVerfGE 99, 19, 30 f.). Demgegenüber ist es aber auch anerkannt, dass Verfahrenshandlungen, die bedeutsame Verfahrensgrundsätze verletzen, gerade wegen ihrer Wirkung auch selbständig angreifbar sein können (vgl. BVerfG, a.a.O.). Der Verfassungsgerichtshof hätte deshalb im vorliegenden Fall in der Hauptsache zu erwägen, ob wegen ihrer erheblichen Wirkungen für das Entscheidungsergebnis die vom Antragsteller behaupteten Verfahrensfehler nicht selbständig angreifbar sind. Dies ist nicht auszuschließen.

b) Die zulässigen Anträge dürften in der Hauptsache aber offensichtlich unbegründet sein.

(1) Soweit der Antragsteller meint, seine Rechte seien dadurch verletzt worden, dass im bisherigen Verfahren zur Einzelfallüberprüfung ein Verstoß gegen § 5 Abs. 2 i.V.m. § 6 Abs. 1 ThürAbgÜpG vorliege (vgl. Antrag a)), kann dies nicht festgestellt werden.

---

Zwar behauptet der Antragsteller, bereits in der Sitzung am 24. April 2006 sei mit ihm nicht nur das Ergebnis der Einzelfallprüfung nach § 5 Abs. 2 ThürAbgÜpG erörtert, sondern ihm sei auch - und ohne seine Anhörung gemäß § 5 Abs. 2 ThürAbgÜpG - die Entscheidung nach § 6 Abs. 1 ThürAbgÜpG mitgeteilt worden, dass er parlamentsunwürdig sei. Dies trifft aber weder nach seinem eigenen Vortrag noch nach den feststellbaren Tatsachen zu.

Der Antragsteller widerspricht sich insoweit bereits in seinem Vortrag. So bestätigt er, ihm sei Gelegenheit gegeben worden, zu dem mit ihm erörterten Ergebnis der Überprüfung nochmals Stellung zu nehmen und dass erst Ende Mai eine abschließende Sitzung des erweiterten Gremiums stattfinde. Im Widerspruch dazu behauptet er, ihm sei die Möglichkeit versagt worden, zur abschließenden Entscheidung des erweiterten Gremiums Stellung zu nehmen.

Aus dem vom Antragsteller behaupteten Ablauf, der durch die vom Antragsgegner vorgelegten Schreiben vom 11. April 2006 und vom 10. Mai 2006 sowie der übereinstimmenden Berichterstattung zur Pressekonferenz des Antragstellers am 24. April 2004 und zu den dort von ihm getätigten Äußerungen bestätigt wird, ergibt sich, dass das erweiterte Gremium sich offenkundig an das in den §§ 5 und 6 ThürAbgÜpG vorgesehene Verfahren halten will. Der behauptete Verfahrensfehler beruht daher auf einer Fehlvorstellung des Antragstellers vom Ablauf des Verfahrens.

Dieses Verfahren sieht nämlich vor dem Abschluss der Einzelprüfung folgende Verfahrensschritte vor:

Nach § 5 Abs. 2 ThürAbgÜpG ist dem Abgeordneten vor dem Abschluss der Einzelfallprüfung das Ergebnis zu eröffnen und mit ihm zu erörtern. Unter „Ergebnis“ ist dabei nicht nur zu verstehen, dass die Zusammenarbeit mit dem MfS nach der Überzeugung des erweiterten Gremiums nun feststeht. Denn die Einzelfallprüfung bezieht sich von Anfang an auf die Feststellung der Zusammenarbeit und die „deshalb“ mögliche Parlamentsunwürdigkeit (vgl. § 1 Abs. 1 ThürAbgÜpG). Gerade zu den Schlussfolgerungen aus der Zusammenarbeit mit dem MfS für die Parlamentswürdigkeit soll dem Abgeordneten aber die Möglichkeit gegeben werden, vor der abschließenden

---

Feststellung des Gremiums „Entlastendes“ vorzutragen (vgl. § 6 Abs. 2 und 3 ThürAbgÜpG).

Dieses Ergebnis ist aber nicht die Feststellung im Sinne des § 6 Abs. 1 ThürAbgÜpG. Diese Feststellung muss nach und unter Berücksichtigung der Erörterung und der möglichen Stellungnahme des Abgeordneten nach § 5 Abs. 2 ThürAbgÜpG in einem abschließenden Schritt getroffen werden und dem Abgeordneten schriftlich begründet zugestellt werden (vgl. § 6 Abs. 4 ThürAbgÜpG). Dass Letzteres geschehen sein soll, behauptet der Antragsteller nicht und ist nach den vorliegenden Unterlagen auszuschließen.

(2) Soweit der Antragsteller festgestellt wissen will, dass das Mitglied des Gremiums nach § 4 ThürAbgÜpG Fritz Schröter als befangen gilt und deshalb am Einzelüberprüfungsverfahren nach dem ThürAbgÜpG gegen den Antragsteller nicht hätte teilnehmen dürfen (vgl. Antrag b)), ist der Antrag ebenfalls offensichtlich unbegründet.

Insoweit kann zunächst offen bleiben, ob die Auffassung des erweiterten Gremiums richtig ist, dass die anzuwendenden Gesetze und Verfahrensregeln keine Bestimmung über die Befangenheit eines Mitglieds enthalten und deshalb keine Entscheidung hierüber möglich sei. Dem Antragsteller geht es nach der ausdrücklichen Formulierung seines Antrags nämlich nicht um diese Frage, sondern darum, ob aufgrund der von ihm vorgetragenen Gründe eine zum Ausschluss des Abgeordneten Schröter führende Befangenheit vorliegt.

Die so gestellte Frage ist aber zu verneinen. Denn der vom Antragsteller vorgetragene Sachverhalt kann keine Befangenheit begründen. Selbst wenn man die Maßstäbe an den Abgeordneten anlegen würde, die in einem gerichtlichen Verfahren an einen unbefangenen Richter anzulegen sind, könnte eine Befangenheit nicht festgestellt werden: Denn maßgeblich wäre dann, ob vom Standpunkt des betroffenen Beteiligten aus genügend objektive Gründe vorliegen, die in den Augen eines vernünftigen Betrachters geeignet sind, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit des Richters zu erregen. Solche Gründe hat der Antragsteller hier weder vorgetragen noch glaubhaft gemacht.

---

Soweit der Antragsteller die Vermutung äußert, der Abgeordnete Schröter habe mit der Unterstützung des Beschlussantrags zur „MfS/AfNS-Mitarbeit und die Folgen für die Ausübung öffentlicher Ämter“ (LtagsDrs. 4/1324) im November 2005 zu erkennen gegeben, er werde im Falle des Antragstellers die rechtlichen Voraussetzungen für eine Parlamentsunwürdigkeit nicht hinreichend erwägen wollen, reicht das Vorbringen unter keinem denkbaren Gesichtspunkt aus.

Der Antragsteller will die Befangenheit des Abgeordneten Schröter zum einen daraus ableiten, dass er offenkundig die in dem Antrag vertretene Auffassung teilt, dass „grundsätzlich jeder Person die Eignung zur Einstellung und zur Weiterbeschäftigung im öffentlichen Dienst fehle, die mit dem früheren Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit oder für diese tätig war“. Insoweit übersieht der Antragsteller jedoch, dass der Antrag der Abgeordneten lediglich die derzeit geltende Verfassung, nämlich die Bestimmung des Art. 96 Abs. 2 ThürVerf, wörtlich zitiert. Die Forderung eines Abgeordneten, dass derzeit geltendes Verfassungsrecht zur Anwendung kommt, kann seine Befangenheit nicht begründen.

Auch der weitere Grund, den der Antragsteller angibt - nämlich dass in der Begründung des Antrags der genannte Abgeordnete mit der Auffassung zitiert werde, er lege an Beschäftigte des öffentlichen Dienstes strengere Maßstäbe als an Abgeordnete des Thüringer Landtags an - vermag eine Befangenheit des Abgeordneten nicht zu begründen.

Weder wird in der Begründung des Antrags der Abgeordneten noch vom Antragsteller im vorliegenden Fall deutlich, wann und unter welchen Voraussetzungen der Abgeordnete Schröter diese Auffassung vertreten haben soll. Der Antragsteller übersieht außerdem - und dies ist entscheidend -, dass die zitierte Äußerung des Abgeordneten darauf schließen lässt, dass er die genannte Verfassungsregelung in Art. 96 Abs. 2 ThürVerf politisch für unbefriedigend hielt und damit tendenziell den im Antrag des Antragstellers geäußerten Vorstellungen entgegenkommt. Deshalb lässt sich aus der Sicht eines vernünftigen Betrachters auch hieraus keine Befangenheit ableiten.

---

(3) Sind demnach keine Verfahrensfehler feststellbar, ist der Hilfsantrag zu c) gegenstandslos. Denn damit begehrt er wegen der behaupteten Verfahrensfehler, den Antragsgegner zu verpflichten, die laufende Einzelfallprüfung des Antragstellers zu beenden und unter Beachtung der Rechtsauffassung des Verfassungsgerichtshofes erneut durchzuführen.

Nach alledem bedarf es auch keiner Folgenabwägung mehr.

3. Die Entscheidung ist gemäß § 28 Abs. 1, Abs. 2 Satz 3 und 3 ThürVerfGHG gerichtsggebührenfrei.

Graef

Prof. Dr. Bayer

Goetze

Hornstein

Prof. Dr. Hübscher

Dr. Martin-Gehl

Prof. Dr. Meyn

Pollak

Dr. Schwan